

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX/20 245/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopzer-Chain F. [REDACTED],
[REDACTED] W. [REDACTED]th Street, E. [REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED].

- prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 2. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 9. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Buche, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, der nach der Besetzung seines ostpolnischen Wohnorts im September 1939 durch sowjetische Truppen mit allen anderen Schülern und Lehrern der Jeschiva sich nach Wilna, dann nach Kowno begab, schließlich im Frühjahr 1941 in Japan eintraf, im August 1941 nach Shanghai weiterreiste und dort im Mai 1943 in das Ghetto verbracht wurde, ist nie von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BGG getroffen worden. Daß die nationalsozialistische deutsche Reichsregierung Japan veranlaßt hat, den Kläger, einen polnischen, später sowjetischen Staatsbürger, in das Ghetto

einzuweisen, hat das Berufungsgericht durch die Bezugnahme auf das Urteil des OLG Reustadt RZ 1960, 506 nicht festgestellt, sondern allenfalls unterstellt.

Sinen auf diese Unterstellung gestützten und aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 mit Art. IV Nr. 1 Abs. 3 EEG-Schluss (vgl. BGR 1971, 184; 1976, 9) hergeleiteten Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente für Schäden an Körper oder Gesundheit ab 1. Januar 1950 verneint das Berufungsgericht, weil durch den Uhettoaufenthalt nur eine leichte neurotische Persönlichkeitshaltung verursacht worden sei, die die Erwerbsfähigkeit ab jenem Zeitpunkt lediglich noch um 20 % mindere. Diese Entscheidung beruht auf einer den Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS